



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.6.2026
COM(2026) 293 final

2026/0158 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1765 des Rates vom 5. Oktober 2021 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2026 in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Fischerei zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorgeschlagen wird eine Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1765 des Rates¹ über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2026 in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Fischerei zu vertreten ist.

Mit diesem Vorschlag soll der Beschluss (EU) 2021/1765 geändert werden, indem seine Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2038 verlängert wird.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits² (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) enthält Präferenzregelungen in Bereichen wie Handel mit Waren und Dienstleistungen, digitaler Handel, geistiges Eigentum, öffentliches Beschaffungswesen, Luftfahrt und Straßenverkehr, Energie, Fischerei, Koordinierung der sozialen Sicherheit, Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und der Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten, thematische Zusammenarbeit und Teilnahme an Programmen der Union. Mit seinen Bestimmungen sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen und die Achtung der Grundrechte sichergestellt werden. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wurde ab dem 1. Januar 2021 vorläufig angewandt und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.

2.2. Der Sonderausschuss für Fischerei

Mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe q des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit wird ein Sonderausschuss für Fischerei eingesetzt. In Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind die Zuständigkeitsbereiche der Sonderausschüsse festgelegt und in Artikel 508 sind die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche des Sonderausschusses für Fischerei nicht erschöpfend aufgeführt.

Der Rat hat am 5. Oktober 2021 den Beschluss (EU) 2021/1765 angenommen, in dem der im Namen der Union im Sonderausschuss für Fischerei zu vertretende Standpunkt festgelegt ist.

Der Beschluss (EU) 2021/1765 wurde im Juli 2023 von der Kommission und dem Rat überprüft, um zu bewerten, ob der Beschluss bis zu diesem Zeitpunkt wirksam umgesetzt wurde und ob die Konsultationen und Sitzungen im Rahmen des Sonderausschusses für Fischerei im Einklang mit den Grundsätzen und Leitlinien des Beschlusses (EU) 2021/1765

¹ Beschluss (EU) 2021/1765 des Rates vom 5. Oktober 2021 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2026 in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Fischerei zu vertreten ist (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 135, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1765/oj>).

² Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj)).

durchgeführt wurden. Die Überprüfung ergab, dass keine Überarbeitung erforderlich war, und auch seit der Überprüfung wurden keine Probleme bei der Umsetzung festgestellt.

Die Beratungen im Sonderausschuss für Fischerei sowie in der zugehörigen Arbeitsgruppe werden im Einklang mit den im Beschluss (EU) 2021/1765 dargelegten Grundsätzen und Leitlinien durchgeführt. Die Vorbereitung der Sitzungen des Sonderausschusses für Fischerei sowie der zugehörigen Arbeitsgruppe erfolgt in der Arbeitsgruppe des Rates zum Vereinigten Königreich auf der Grundlage von Non-Papers der Kommissionsdienststellen, in denen der vorgeschlagene Standpunkt der EU, der in diesen Foren im Einklang mit dem in Anhang III des Beschlusses (EU) 2021/1765 festgelegten Verfahren zu vertreten ist, näher erläutert wird. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass der Beschluss (EU) 2021/1765 nach wie vor zweckmäßig ist und zum gegenwärtigen Zeitpunkt keiner Überarbeitung bedarf.

2.3. Die vorgesehenen Rechtsakte des Sonderausschusses für Fischerei

Gemäß Artikel 508 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit kann der Sonderausschuss für Fischerei Maßnahmen einschließlich Beschlüssen und Empfehlungen erlassen,

- zur Aufzeichnung von Angelegenheiten, die von den Vertragsparteien nach Konsultationen nach Artikel 498 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vereinbart wurden;
- in Bezug auf die in Artikel 508 Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e, f, g, i, j, l, m und n des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit genannten Angelegenheiten;
- zur Änderung der Liste der bestehenden internationalen Verpflichtungen gemäß Artikel 496 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit;
- in Bezug auf alle anderen Aspekte der Zusammenarbeit im Bereich des nachhaltigen Fischereimanagements im Rahmen dieses Teilbereichs des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und
- über die Modalitäten einer Überprüfung nach Artikel 510 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit.

In Anhang II des Beschlusses (EU) 2021/1765 sind im Einzelnen die Maßnahmen aufgeführt, die von der Union in Bezug auf die Zuständigkeiten des Sonderausschusses für Fischerei zu ergreifen sind, um den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Sonderausschuss für Fischerei im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit in Bezug auf rechtswirksame Rechtsakte des Sonderausschusses für Fischerei zu vertreten ist.

Seit 2023 hat der Sonderausschuss für Fischerei beispielsweise gemäß Artikel 508 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2021/1765 die folgenden Beschlüsse und/oder Empfehlungen angenommen:

- Beschluss Nr. 1/2023 vom 24. Juli 2023 in Bezug auf den Mechanismus für freiwillige Übertragungen von Fangmöglichkeiten innerhalb des Jahres;
- Empfehlung Nr. 1/2023 vom 24. Juli 2023 in Bezug auf Leitlinien für Notifikationen nach Artikel 496 Absatz 3 des Abkommens;
- Empfehlung Nr. 2/2023 vom 24. Juli 2023 zur Anpassung der Bewirtschaftungsgebiete für Limande, Rotzunge, Steinbutt und Glattbutt;
- Beschluss Nr. 1/2025 vom 19. Juni 2025 in Bezug auf die Regelungen über die Höhe und die Bedingungen des Zugangs, den jede Vertragspartei den Schiffen der anderen

Vertragspartei zum Fischfang in ihren Gewässern vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2038 gewährt;

- Empfehlung Nr. 1/2026 vom 22. April 2026 in Bezug auf eine Vereinbarung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über Beobachtung, Überwachung und Kontrolle.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Standpunkte fest, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat. Daher werden die Standpunkte, die im Namen der Union im Sonderausschuss für Fischerei zu Beschlüssen nach Artikel 508 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu vertreten sind, gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV festgelegt.

Mit dem Beschluss (EU) 2021/1765 wurde ein zweistufiger Ansatz für die Festlegung des im Namen der Union im Sonderausschuss für Fischerei zu vertretenden Standpunkts festgelegt. Erstens sind in den Anhängen I und II des Beschlusses (EU) 2021/1765 die Grundsätze und Leitlinien festgelegt, die in dem im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zum Ausdruck kommen sollen. Zweitens ist der Standpunkt für jede Sitzung, in der der Sonderausschuss für Fischerei aufgefordert werden kann, Rechtsakte oder Maßnahmen mit Rechtswirkung zu erlassen, durch „schriftliche Dokumente“ zu ergänzen, die von der Kommission ausgearbeitet und in den betreffenden Arbeitsgruppen des Rates nach dem in Anhang III des Beschlusses (EU) 2021/1765 festgelegten Verfahren erörtert werden.

Da sich der Beschluss (EU) 2021/1765 als zweckmäßig erwiesen hat, zielt dieser Vorschlag darauf ab, die Geltungsdauer des Standpunkts der Union im Sonderausschuss für Fischerei gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1765 bis zum 30. Juni 2038 zu verlängern.

Mit dem Vorschlag werden die Grundsätze und Leitlinien der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, insbesondere deren Artikel 2, 28 und 33, umgesetzt. Außerdem werden die Bestimmungen der Mehrjahrespläne umgesetzt, wie sie in der Verordnung (EU) 2018/973 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee³ und in der Verordnung (EU) 2019/472 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern gefischten Bestände⁴ enthalten sind.

Wie bereits im Beschluss (EU) 2021/1765 vorgesehen und gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV und dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates ist das Europäische Parlament vorbehaltlich der zur Wahrung der Vertraulichkeit erforderlichen Vorkehrungen unverzüglich und umfassend über die Tätigkeiten des Sonderausschusses für Fischerei zu unterrichten. In

³ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/973/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

der Regel wird die Kommission dem Europäischen Parlament die Informationen über den zuständigen parlamentarischen Ausschuss zur Verfügung stellen. Zu diesen Informationen sollten die Unterrichtung vor und Nachbesprechung nach den Sitzungen des Sonderausschusses für Fischerei sowie alle Dokumente im Zusammenhang mit seinen Sitzungen gehören, die die Kommission gleichzeitig mit dem Rat teilt.

Diese Arbeitsmodalitäten beruhen auf dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat Beschlüsse „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁵.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Sonderausschuss für Fischerei ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit, eingesetztes Gremium.

Die vom Sonderausschuss für Fischerei beschlossenen Maßnahmen sind für die Vertragsparteien bindend gemäß Artikel 10 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, in dem Folgendes festgelegt ist: „Die vom Partnerschaftsrat oder gegebenenfalls einem Ausschuss gefassten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien und alle nach diesem Abkommen und jeglichen Zusatzabkommen eingesetzten Gremien, einschließlich des in Teil Sechs Titel I genannten Schiedsgerichts, bindend. Empfehlungen sind nicht bindend.“

Der institutionelle Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit wird durch die vom Sonderausschuss für Fischerei angenommenen Maßnahmen weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Bei einem vorgesehenen Akt, der mehrere Zielsetzungen zugleich verfolgt oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, muss sich die materielle Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen stützen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Beschluss fällt in den Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 43 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 43 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/1765 des Rates vom 5. Oktober 2021 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2026 in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Fischerei zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 5. Oktober 2021 den Beschluss (EU) 2021/1765¹ angenommen, in dem die Grundsätze und Leitlinien für den im Namen der Union im Sonderausschuss für Fischerei zu vertretenden Standpunkt für den Zeitraum 2021-2026 festgelegt sind. In diesem Verfahren führt die Kommission die Konsultationen im Namen der Union auf der Grundlage der vom Rat nach den einschlägigen Vertragsbestimmungen festgelegten Standpunkte der Union durch und gewährleistet gleichzeitig eine enge Abstimmung mit dem Rat und seinen Vorbereitungsgremien im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union.
- (2) Im Juli 2023 wurde eine Überprüfung des Beschlusses (EU) 2021/1765 durchgeführt, die ergab, dass keine Änderungen erforderlich sind. Da seither keine Probleme bei der Umsetzung festgestellt wurden, ist der Beschluss (EU) 2021/1765 nach wie vor zweckmäßig.
- (3) Der Beschluss (EU) 2021/1765 gilt bis zum 31. Dezember 2026. Es ist daher angezeigt, seine Geltungsdauer in Bezug auf den Standpunkt, der im Namen der Union im Sonderausschuss für Fischerei in Bezug auf Rechtsakte oder Maßnahmen mit Rechtswirkung zu vertreten ist, zu verlängern.
- (4) Die Kommission sollte die wirksame Umsetzung des Beschlusses (EU) 2021/1765 überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung sollte bewertet werden, ob Überarbeitungen erforderlich sind, und gegebenenfalls ein Vorschlag für eine überarbeitete Fassung ausgearbeitet werden.

¹ Beschluss (EU) 2021/1765 des Rates vom 5. Oktober 2021 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2026 in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Fischerei zu vertreten ist (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 135, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1765/oj>).

- (5) Das Europäische Parlament ist gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unverzüglich und umfassend zu unterrichten.
- (6) Der Beschluss (EU) 2021/1765 sollte daher entsprechend geändert werden —
- HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2021/1765 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss gilt bis zum 30. Juni 2038.

Er wird erforderlichenfalls überprüft und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission vom Rat geändert. Eine Überprüfung findet in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2036 statt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*